

**Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Die Senatorin**

**Verfügung
zur Regelung der Rechte und Pflichten
der Frauenbeauftragten der Behörde für Stadtentwicklung und
Umwelt (BSU) sowie
der stellvertretenden Frauenbeauftragten**

Am 01. April 1992 ist das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im hamburgischen öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz) in Kraft getreten.

Da dieses Gesetz keine Bestimmungen über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten enthält, wird für die BSU nachfolgende Regelung getroffen.

1. Wahl, Einsetzung bzw. Benennung und Amtszeit der Frauenbeauftragten und der stellvertretenden Frauenbeauftragten

1.1

Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von den weiblichen Beschäftigten der BSU durch Briefwahl gewählt. Die Kandidatinnen können sich im Rahmen einer Frauenversammlung vorstellen.

1.2

Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden für grundsätzlich zwei Jahre gewählt. Die Kandidatin, die die meisten abgegebenen Stimmen erhält, wird Frauenbeauftragte. Sie wird von der Dienststelle als Frauenbeauftragte eingesetzt. Die Kandidatin, die die zweitmeisten abgegebenen Stimmen erhält, wird stellvertretende Frauenbeauftragte. Sie wird von der Dienststelle als stellvertretende Frauenbeauftragte eingesetzt.

Die zweijährige Amtszeit kann von der Dienststelle ein halbes Jahr vor Ablauf in Übereinkunft mit der Frauenbeauftragten und den Ansprechpartnerinnen einmalig um ein weiteres Jahr verlängert werden.

1.3

Findet sich keine Kandidatin als Frauenbeauftragte oder stellvertretende Frauenbeauftragte, kann die Dienststelle gemäß §14 Gleichstellungsgesetz ohne vorhergehende Wahl eine Frauenbeauftragte oder stellvertretende Frauenbeauftragte mit deren Einverständnis für zwei Jahre benennen.

1.4

In jedem Amt sollen eine Ansprechpartnerin und eine Stellvertreterin der Ansprechpartnerin vorhanden sein.

Um bei den Frauen in den Ämtern eine größere Akzeptanz zu erhalten, können Ansprechpartnerin und Stellvertreterin von den Mitarbeiterinnen gewählt werden.

Die Ansprechpartnerin und ihre Stellvertreterin werden mit ihrem Einverständnis von der Frauenbeauftragten vorgeschlagen und von der Dienststelle für die Dauer von fünf Jahren nach Wahl eingesetzt bzw. ohne Wahl benannt.

Die Ansprechpartnerinnen können unabhängig von der Amtsperiode der Frauenbeauftragten gewählt bzw. in ihrem Amt bestätigt werden. In Absprache mit der Dienststelle können bei Bedarf weitere Ansprechpartnerinnen benannt werden.

1.5

Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin sowie die Ansprechpartnerinnen können das Amt jederzeit niederlegen. Die weiblichen Beschäftigten der BSU können die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin sowie die Ansprechpartnerinnen jederzeit abwählen. Dazu bedarf es der Mehrheit der Stimmen der weiblichen Beschäftigten. Die Dienststelle widerruft in diesen Fällen die Einsetzung bzw. Benennung.

Entsprechendes gilt für die Ansprechpartnerinnen und deren Vertreterinnen bei einer Abwahl durch die Mitarbeiterinnen des jeweiligen Amtes.

Verbleiben bis zum Ablauf der Amtszeit höchstens noch 6 Monate, kann die Aufgabe von einer von der Dienststelle ohne Wahl zu benennenden Frauenbeauftragten wahrgenommen werden.

2. Aufgaben der Frauenbeauftragten

2.1

Alle Beschäftigten der Dienststelle können sich in Fragen der Gleichstellung an die Frauenbeauftragte oder ihre Stellvertreterin wenden.

Darüber hinaus wirken die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin an der Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes und bei der Aufstellung und Umsetzung des Frauenförderplanes mit. Die Dienststelle beteiligt die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin an den insbesondere für die Frauen bedeutsamen sozialen, personellen und organisatorischen Maßnahmen. Ihre Anregungen, Vorschläge oder Stellungnahmen werden - soweit möglich - berücksichtigt. Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin teilen sich die anfallenden Aufgaben nach eigenem Ermessen.

2.2

Die Frauenbeauftragte und ihre Vertreterin sind zur Beratung und Unterstützung der weiblichen Beschäftigten, zur Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden, zur Abhaltung von Sprechstunden, zur Einberufung einer jährlichen Frauenvollversammlung, zum monatlichen Erfahrungsaustausch mit den Ansprechpartnerinnen und zur Veröffentlichung von Mitteilungsblättern und Informationsschriften berechtigt. Bei Bedarf können in Abstimmung mit der Dienststelle weitere Veranstaltungen durchgeführt werden. Über die Einberufung einer Frauenvollversammlung ist die Dienststelle rechtzeitig zu unterrichten.

2.3

Entspricht eine Entscheidung der Dienststelle nach Auffassung der Frauenbeauftragten nicht den Vorschriften des Gleichstellungsgesetzes, hat sie das Recht, in dieser Angelegenheit bei der betroffenen Amtsleitung und bei der Behördenleitung gehört zu werden.

2.4

Die Frauenbeauftragte und ihre Vertreterin werden über Ausschreibungsverfahren und damit im Zusammenhang stehende Besetzungsverfahren, soweit sie sich auf Stellen im Bereich der A-Besoldung oder vergleichbare Angestelltenstellen beziehen, informiert.

Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin haben das Recht, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen und können an den Vorstellungsgesprächen teilnehmen. Sie sind vorab über die ausgewählten Bewerbungen zu informieren und haben das Recht, zusätzlich Bewerberinnen einladen zu lassen. Die Frauenbeauftragte kann ihre Stellvertreterin oder eine Ansprechpartnerin zu den Vorstellungsgesprächen entsenden. In diesem Fall erhält die Ansprechpartnerin das Recht, die Bewerbungsunterlagen einzusehen.

2.5

Zu den Aufgaben der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin gehört auch der dienststellenübergreifende Informationsaustausch mit dem Personalamt und anderen Frauenbeauftragten.

2.6

Die Ansprechpartnerinnen vertreten die örtlichen Interessen der Kolleginnen aus den jeweiligen Ämtern. Sie sind der direkte Kontakt vor allem für die weiblichen Beschäftigten in den Ämtern und für die Frauenbeauftragte. Sie wirken als Interessenvertreterinnen und arbeiten mit der Frauenbeauftragten nach § 14 Gleichstellungsgesetz zusammen.

3. Persönliche Rechte und Pflichten

3.1

Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin arbeiten mit der Dienststelle vertrauensvoll zusammen. Sie unterliegen bei der Ausübung der unter Ziff. 2 dargestellten Tätigkeit keinen Weisungen und stimmen sich einvernehmlich ab.

3.2

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Frauenbeauftragten und ihrer Vertreterin wird von der Dienststelle eine Freistellung im Umfang einer ganzen Stelle von den eigentlichen dienstlichen Aufgaben gewährt, die sich die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterin – in der Regel zur Hälfte – teilen.

Den Ansprechpartnerinnen und deren Stellvertreterinnen ist die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit Kenntnisse für die Aufgaben der Frauenbeauftragten vermittelt werden.

3.3

Die Frauenbeauftragte, ihre Stellvertreterin sowie die Ansprechpartnerinnen und deren Stellvertreterinnen dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert werden. Sie dürfen weder begünstigt noch benachteiligt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

3.4

Die Frauenbeauftragte, ihre Stellvertreterin sowie die Ansprechpartnerinnen und ihre Stellvertreterinnen sind verpflichtet, über die Informationen von Beschäftigten, die ihnen bei der Ausübung der Aufgabe bekannt geworden sind, sowie über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht eine durch Gesetz, Tarifvertrag oder Senatsbeschluss begründete Pflicht zur Mitteilung besteht. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit.

3.5

Die Frauenbeauftragte hat im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Recht, sich direkt an die Behördenleitung zu wenden.

4. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit dem Datum der Unterschrift in Kraft.

Hamburg, den 13.6.12

